

Friedhof- Bestattungsreglement

des Friedhof-Gemeindeverbandes der Einwohnergemeinden

Diessbach, Bütigen und Dotzigen

Fassung vom 06. Juni 2016

Inhaltsverzeichnis

Ausführungsbestimmungen

- | | |
|--|---|
| I. Friedhofverwaltung | 3 |
| II. Anmeldung Todesfall und Anordnung der Bestattung | 3 |

Friedhofwesen

- | | |
|-------------------|---|
| I. Die Bestattung | 5 |
| II. Grabmäler | 7 |

Der Friedhofgemeindevband der Einwohnergemeinden Diessbach, Bütigen und Dotzigen erlässt gestützt auf die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über das Bestattungswesen

folgendes

Friedhof- und Bestattungsreglement

Sämtliche Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral, sie gelten somit für weibliche und für männliche Personen

Ausführungsbestimmungen

I. Friedhofverwaltung

Art. 1

Administratives

Die Friedhofverwaltung erfolgt durch den Vorstand des Friedhofgemeindevbandes.

II. Anmeldung Todesfall und Anordnung der Bestattung

Art. 2

Anzeigepflicht

Die Anmeldung von Todesfällen und die Anzeigepflicht richten sich nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Art. 3

Anordnung der Bestattung

¹ Das Zivilstandsamt bescheinigt die Anzeige des Todes schriftlich. Die zuständige Gemeindepolizeibehörde stellt zuhanden des Friedhofgärtners (Totengräber) eine Bewilligung zur Bestattung aus. Die Bestattung darf erst stattfinden, wenn im Winter 72 Std. und in den anderen Jahreszeiten 48 Std. seit dem Tode verfloßen sind.

Bestattungsbewilligung

² Zuständig für die Erteilung der Bestattungsbewilligung ist die Gemeindepolizeibehörde in welcher der verstorbene seinen letzten Wohnsitz hatte. Hatte der Verstorbene keinen Wohnsitz in einer der drei Verbandsgemeinden, so ist die Behörde jener Gemeinde zuständig, in welcher die Person verstorben ist.

Längere Aufbahrungen

³ Für längere Aufbahrungen der Leiche, ist bei der Gemeindepolizeibehörde eine besondere Bewilligung einzuholen.

Frühere Bestattungen

⁴ Frühere Bestattungen dürfen nur mit Bewilligung der Gemeindepolizeibehörde in folgenden Fällen stattfinden:
a wenn nach ärztlichem Zeugnis, durch eine längere Aufbahrung des Leichnams, die Hausbewohner, oder deren Umgebung gefährdet würden.

- b wenn der Leichnam ins Institut für Rechtsmedizin überführt werden muss und darüber eine ärztliche Bescheinigung vorliegt.
- c wenn die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern zu Zeiten von Epidemien frühere Beerdigungen anordnet.
- d wenn ein Kind tot geboren wurde.

Bewilligung zur Bestattung ⁵ Ohne Bewilligung darf kein Leichnam beerdigt werden.

Zivilstandsregister **Art. 4**
Eine Bestattung vor der Eintragung des Todesfalles in das Zivilstandsregister (Zivilstandsamt) darf nur mit Bewilligung der zuständigen Gemeindepolizei erfolgen.

Feuerbestattungen **Art. 5**
Sämtliche, die Feuerbestattung betreffenden Angelegenheiten, sind von den Angehörigen des Verstorbenen selbst zu regeln resp. richten sich nach der Verordnung über das Bestattungswesen (BestV) vom 27.10.2010.

Anmeldung durch Dritte **Art. 6**
Die Angehörigen eines Verstorbenen können einen Dritten ermächtigen, die Bestattungsmassnahmen zu ordnen.

Bestattungszeiten **Art. 7**
Die Bestattungen finden vom Montag bis Freitag statt. An Samstagen und öffentlichen Ruhetagen werden Bestattungen, mit Ausnahme dringender Fälle, nicht vorgenommen.

Aufbahrung **Art. 8**
Leichname, die auf dem Friedhof Diessbach beerdigt werden sollen, sind in der Regel im Aufbahrungsraum aufzubahren. Auf Wunsch der Angehörigen des Verstorbenen, und sofern es die hygienischen Verhältnisse und Wohnverhältnisse gestatten, kann die Leiche bis zur Bestattung in ihrer Wohnung behalten werden. Ausnahmen bilden Kremierte und spezielle Fälle aufgrund gerichtlicher oder ärztlicher Verfügung.

Geistlicher **Art. 9**
Für die Beiziehung eines Geistlichen, haben die Angehörigen zu sorgen. Sie vermitteln diesem auch die nötigen Grundlagen zur Grabrede.

Totengräber **Art. 10**
Der Friedhofgärtner (Totengräber) darf keinen Leichnam ohne amtlichen Erlaubnisschein der zuständigen Gemeindepolizeibehörde bestatten. Er hat ein Verzeichnis über die Gräber nach Namen, Geschlecht, Alter und Heimat des Be-

stattend mit den entsprechenden fortlaufenden Grabnummern zu führen.

Rechnungsstellung

Art. 11

¹ Die Rechnungsstellung für die Bestattung erfolgt nach dem Gebührentarif durch den Kassier des Vorstandes des Friedhofsgemeindeverbandes.

² Wird die Rechnung nicht bezahlt, wird die Wohngemeinde des Verstorbenen leistungspflichtig.

Friedhofswesen

I. Die Bestattung

Bestattungsfelder

Art. 12

Der Friedhof ist in folgende Bestattungsfelder eingeteilt:

- a Urnengräber
- b Reihengräber für Erwachsene und Jugendliche ab 13 Jahren
- c Kindergräber für Kinder von 3 - 12 Jahren
- d Kindergräber für Kinder bis zu 3 Jahren
- e Doppelgräber (Grabplatzgebühr gem. Gebührentarif)
- f Gemeinschaftsgrab (Die einmal übergebene Asche kann dem Gemeinschaftsgrab nicht wieder entnommen werden)
- g Grabmauer
- h Urnenanlage Kreisstätte
- i Sternenkinder

Urnen

Art. 13

¹ Urnen können wie folgt beigesetzt werden:

- a in einem Urnengrab
- b in ein Reihengrab, welches bereits mit einem Sarg belegt ist
- c vor der Grabmauer
- d in der Urnenanlage Kreisstätte

² Die nachträglich beigesetzte Urne vermag die Ruhefrist des Grabes nicht zu verlängern.

Reihengräber

³ Es dürfen nie zwei Säрге übereinander gelegt werden. Wenn eine Mutter bei der Geburt stirbt und das Kind tot geboren wird, so können beide in einen Sarg gelegt werden.

Beschaffenheit der Säрге

Art. 14

Die Säрге dürfen nur aus weichen Holzarten hergestellt werden. Ihre Grösse hat den Massen des Verstorbenen zu entsprechen.

Grabmasse

Art. 15

¹ Die Gräber sollen unter der Verantwortlichkeit des Totengräbers rechtzeitig ausgehoben werden und folgende Masse aufweisen:

	Länge	Breite	Tiefe
Erwachsene	2.20 m	80 cm	1.80 m
Kindergräber 3 - 12 Jahre	1.40 m	50 cm	1.50 m
Kindergräber bis 3 Jahre			1.20 m

² Die einzelnen Gräber müssen in der Entfernung von wenigstens 30 cm voneinander erstellt werden.

Art. 16

Wenn ein Sarg obengenannte Masse überschreitet, hat der Sarglieferant den Friedhofgärtner (Totengräber) zu benachrichtigen.

Schliessung des Grabes

Art. 17

Jedes Grab ist unmittelbar nach der Bestattung zu schliessen und mit einem der Begräbniskontrolle entsprechenden Nummer zu versehen. Beim Zufüllen des Grabes ist das Rollenlassen von Steinen und Erdschollen auf den Sarg zu vermeiden.

Grabgestaltung

Art. 18

¹ Die Sargreihen werden mit einheitlichen, zusammenhängenden Randbepflanzungen und mit Trittplatten versehen (Friedhofgärtner).

² Die Grabmauer wird im Auftrag des Vorstandes des Friedhofgemeindevverbandes aufgebaut und ergänzt.

³ Der Vorstand des Friedhofgemeindevverbandes ist einzig zuständig, die Gräber einzuteilen und die Fusswege anzulegen. Die Bestattung hat auf dem dafür bestimmten Feld der Reihenfolge nach stattzufinden. Platzreservierungen sind ausgeschlossen.

Art. 19

¹ Die Schriftsteine in der Grabmauer sind mit Jurakalksteinen der Qualität ‚Nobel‘ zu erstellen. Die Inschrift hat der Grösse und Qualität der bestehenden Schriftsteine zu entsprechen. Der Einbau des Steins erfolgt im Auftrag des Vorstandes des Friedhofgemeindevverbandes.

² Die Grösse der liegenden Grabplatten der Urnenanlage Kreisstätte ist auf maximal 40 x 40 x 7 cm begrenzt. Form und Qualität (ausgenommen Glas und Kunststoff) sowie Farbe (ausser schwarz und weiss) der Grabplatten ist nicht vorgeschrieben.

Friedhofruhe

Art. 20

Der Vorstand des Friedhofsgemeindeverbandes hat für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung während der Begräbnisfeierlichkeiten auf dem Friedhof zu sorgen.

Gräberruhe

Art. 21

Die ordentliche Ruhedauer der Gräber beträgt 25 Jahre. Frühere Öffnungen von Gräbern sind nur gestützt auf einen gerichtlichen Entscheid, oder mit Bewilligung des Regierungsstatthalters möglich.

Aufhebung von Gräbern

Art. 22

Nach Ablauf der Ruhedauer kann der Vorstand des Friedhofsgemeindeverbandes die Räumung eines Friedhofsteils oder einzelner Gräber anordnen. Die Verfügung wird im Amtsanzeiger publiziert. Auswärtswohnende Angehörige werden, soweit möglich, schriftlich benachrichtigt. Für die Räumung muss eine Frist von drei Monaten eingehalten werden.

Grabmäler

II. Grabmäler

Art. 23

Die Grabmäler sollen den Anforderungen des Schönheitssinnes entsprechen. Sie sollen sich der Umgebung gut anpassen und sich ins Ganze harmonisch einfügen. Nicht zu verwenden sind:

Glasplatten, Eisen, Fotografien, freistehende Figuren, Kunststein, Beton sowie ganz weisse und schwarze Steine.

Dimensionen

Art. 24

Zulässige Dimensionen der Grabmäler:

	Höhe	Breite	Dicke
Sarggräber	1.00 m	0.60 m	14 - 25 cm
Kindergräber	0.70 m	0.40 m	14 - 20 cm
Urnengräber	0.85 m	0.40 - 0.50 m	14 - 22 cm
Doppelgräber	1.00 m	1.40 m	16 - 30 cm

Art. 25

Liegende Platten sind nicht gestattet (ausgenommen Urnenanlage Kreisstätte).

Grabmale

Art. 26

¹ Die Aufstellung eines Grabmales bedarf der Bewilligung des Vorstandes des Friedhofsgemeindeverbandes. Zu diesem Zweck ist dem Sekretär ein schriftliches Gesuch mit einer Skizze des Grabsteines einzureichen.

² Das Gesuch soll enthalten:

- a Name des Auftraggebers
- b Name des Grabmalstellers

- c Name des Verstorbenen
- d Angabe des Materials und dessen Bearbeitung
- e Angaben, ob Urnengrab oder Erdbestattung

³ Die Skizze soll enthalten:

Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Massstab 1:10

Art. 27

Können sich der Grabmalsteller und der Vorstand des Friedhofsgemeindeverbandes nicht einigen, so kann der Vorstand, auf Kosten des Gesuchstellers, einen, oder mehrere Sachverständige beiziehen.

Provisorische Grabmäler

Art. 28

Die Gräber werden bis zur Ausplanie mit einem provisorischen Holzrahmen und Holzkreuz versehen. Die Kreuze sind in einheitlicher Farbe (Erwachsene: braun, Kinder: weiss) und mit schwarzer oder weisser Aufschrift versehen. Die Kosten sind in den Grabkosten enthalten und werden den Angehörigen vom Kassier des Vorstandes des Friedhofsgemeindeverbandes in Rechnung gestellt.

Setzen des Grabmales

Art. 29

Vor Ablauf von 10 Monaten darf auf den Sarggräbern kein Grabmal gesetzt werden. Dem Friedhofgärtner ist rechtzeitig anzuzeigen, wann ein Grabmal in den Friedhof gebracht und errichtet wird. Der Stein muss vor dem Setzen vom Friedhofgärtner kontrolliert werden. Ein Grabmal, das dem Reglement oder der Bewilligung nicht entspricht, darf nicht aufgestellt werden. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler können auf Kosten der Ersteller entfernt werden. Der Friedhofgärtner verrechnet seine Aufwendungen direkt dem Grabmallieferanten.

Unterhaltungspflicht

Art. 30

Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, die Gräber und Grabsteine in ordnungsgemäsem Zustand zu halten. Wird ein Grab von den Hinterbliebenen nicht bepflanzt und gepflegt, so wird es, auf vorherige Anzeige hin, durch die zuständigen Organe mit einer geeigneten Anpflanzung versehen. Die Kosten gehen zu Lasten der Hinterbliebenen.

Prov. Bepflanzung

Art. 31

Bevor die Randbepflanzung nach Art. 19 ausgeführt ist, dürfen die Gräber nur mit einjährigen Pflanzen, Kränzen und Schnittblumen geschmückt werden.

Def. Bepflanzung

Art. 32

Für den Grabschmuck wird auf Sargreihengräber für Erwachsene eine Fläche von ca. 80 x 60 cm, für Kindergräber

ca. 60 x 50 cm, für Urnengräber 50 x 40 cm offengelassen.
Die Höhe der Pflanzen darf 40 cm nicht übersteigen.

Urnenuauern

Art. 32a

¹ Für den Grabschmuck von Urnengräbern an der Mauer ist vor der Mauer eine Steinplatte eingelassen. Pro Grab ist nur eine Schale oder Topf mit maximalem Durchmesser von 30cm sowie eine Höhe der Pflanzen (inkl. Topf) von 40cm gestattet. Halten sich die Angehörigen nicht an diese Maximalwerte, wird der Grabschmuck durch den Friedhofgärtner entfernt und entsorgt.

Urnenanlage Kreisstätte

² Der schlichte Grabschmuck in der Urnenanlage Kreisstätte ist hinter der Grabplatte zu platzieren. Pro Grab ist nur eine Schale oder Topf mit maximalem Durchmesser von 30 cm sowie eine Höhe der Pflanzen (inkl. Topf) von 40 cm gestattet. Halten sich die Angehörigen nicht an diese Maximalwerte, wird der Grabschmuck durch den Friedhofgärtner entfernt und entsorgt.

Gemeinschaftsgrab

³ Beim Gemeinschaftsgrab dürfen keine Pflanzen eingesetzt werden. Auf Wunsch der Angehörigen kann auf Ihre Kosten ein Schriftstein angebracht werden. Der Grabschmuck darf nur an der dafür vorgesehenen Stelle platziert werden.

Art. 33

Abgestandene Sträucher, verwelkte Blumen und Kränze, unpassende und zerbrochene Gefäße sind zu entfernen.

Randbepflanzung

Art. 34

Nach Art. 18 erstellt der Vorstand des Friedhofgemeindevorstandes für jedes Grab eine Randbepflanzung. Diese Kosten sind in der Graberstellung enthalten und werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.

Haftung

Art. 35

Der Vorstand des Friedhofgemeindevorstandes haftet nicht für Pflanzen, Kränze oder andere auf den Gräbern liegenden Gegenstände, und leisten keinen Ersatz, wenn Gräber von Dritten oder durch Naturereignisse beschädigt werden.

Inkrafttreten

Art. 36

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Abgeordnetenversammlung auf den 25.10.2021 in Kraft. Es hebt alle ihm widersprechende Vorschriften und das bisherige Reglement vom 6.06.2016 auf.

Die Abgeordnetenversammlung vom 06. Juni 2016 hat dieses Reglement genehmigt.

Namens der Abgeordnetenversammlung
Der Präsident
Arnold Schneider

Der Sekretär
Rolf Schurter



Auflagezeugnis

Das Bestattungsreglement wurde im Anzeiger Nr. 18 vom 05. Mai 2016 publiziert. Die Akten lagen bei den jeweiligen Gemeindeverwaltungen öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Dotzigen, 26..06.2016

Der Sekretär
R. Schurter



Ergänzung von Artikel 12, Abs. i wurde in der Abgeordnetenversammlung vom 25.10.2021 genehmigt.

Namens der Abgeordnetenversammlung
Der Präsident
Arnold Schneider

Der Sekretär
Rolf Schurter



Auflagezeugnis

Die Reglementsänderung wurde im Anzeiger Nr. 34 vom 23.09.2021 publiziert. Die Akten lagen bei den jeweiligen Gemeindeverwaltungen öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Dotzigen, 01.11.2021

Der Sekretär
R. Schurter

